

## **Die Kanonistik als juristische Disziplin: Die italienische Laienkanonistik**

*von Edoardo D'Alfonso Masarié*

---

Die Universitäts- und Entkirchlichungspolitik des jungen italienischen Nationalstaates im späten 19. Jahrhundert bringt bis heute eine ganz beachtliche Frucht: Eine Wissenschaft des kanonischen Rechts im Dialog mit weltlichen wie historischen Rechtssystemen und in der Anerkennung der Ebenbürtigkeit von staatlichem und religiösem Recht. Der vorliegende Aufsatz analysiert Grundzüge der Ansätze ausgewählter italienischer Kanonisten und versucht, wichtige Gemeinsamkeiten herauszustreichen.

La politica universitaria e di secolarizzazione del giovane Stato nazionale italiano nel tardo Ottocento sta dando ancor oggi un frutto notevole: una scienza del diritto canonico in dialogo strutturale con quella dei sistemi giuridici secolari attuali e storici e nel riconoscimento di una comune dignità dei diritti statale e religioso. Questo saggio analizza le caratteristiche principali degli approcci di alcuni studiosi italiani del diritto canonico e cerca di evidenziarne importanti punti in comune.

The university and secularisation policy of the young Italian nation state in the late 19th century is still bearing a considerable fruit today: a discipline of canon law in structural dialogue with that of current and historical secular legal systems and in the recognition of a common dignity of state law and religious law. This essay analyses the main features of the approaches of selected Italian canonists and seeks to highlight important commonalities.

---

### **1 Historische Prämisse**

In Italien wird Kanonisches Recht in der Regel als eigenständiges Fach an juristischen Fakultäten staatlicher Universitäten beforscht und gelehrt, während Theologie in kirchlichen Hochschuleinrichtungen studiert und erforscht werden kann. Diese Tatsache mag aus italienischer Sicht vielleicht wie eine Selbstverständlichkeit erscheinen und einem Betrachter aus den deutschsprachigen Ländern wahrscheinlich wie ein bemerkenswerter Systemunterschied, sie ist jedenfalls ein wichtiger, entscheidender Faktor dafür, dass sich eine italienische Laienkanonistik hat entwickeln können. Die Wurzeln dieser Tatsache liegen

in einer Phase, die längst abgeschlossen ist und dennoch weitreichende Folgen in- und (vor allem) außerhalb des kanonistischen Diskurses bis in die Gegenwart hat: Die Entstehung und Formung des italienischen Nationalstaates in den Sechziger- und Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts.

Obwohl die Rolle und die Haltung(en) der Katholischen Kirche in jener historischen Phase hier nicht eingehend beleuchtet werden können, ist für das behandelte Thema der Umstand von Relevanz, dass die Entstehung und Formung des italienischen Nationalstaates durch einen Konflikt mit Papsttum und Kirche gekennzeichnet war und gewissermaßen nur zu deren Lasten erfolgen konnte. Denn zum einen stand der Papst als weltlicher Monarch des vor der nationalen Vereinigung drittgrößten italienischen Staates, als Akteur der globalen Außenpolitik mit oft mächtigen ausländischen Verbündeten und nicht zuletzt als Herrscher über Rom, der wohl bedeutendsten Stadt der Apenninenhalbinsel, jeglicher national gesinnten Einheitsbestrebung im Wege.<sup>1</sup> Zum anderen stand die Katholische Kirche als Trägerin eines tradierten wie feingliedrigen Systems an sozialen Einrichtungen, nicht zuletzt im Bildungsbereich, genau an der Stelle, die der neue Staat in seiner Entstehungsphase für die geistige Formung eines nunmehr einheitlichen Nationalvolkes für sich reklamierte. Nicht umsonst galt als Handlungsmaxime des jungen Staates der *Massimo D'Azeglio* zugeschriebene Satz: „*Fatta l'Italia, bisogna fare gli italiani*“ (dt.: „Ist Italien geschaffen, muss man nun die Italiener schaffen“).

Das ist der Kontext, in dem 1859 im savoyische Königreich Sardinien mit der „*Legge Casati*“<sup>2</sup> eine Verstaatlichung und Zentralisierung mit vertikaler hierarchischer Struktur des Bildungs- und Hochschulwesens entstanden ist, die freilich vor allem eine Entkirchlichung desselben bedeutete. Das vom Casati-Gesetz geschaffene Bildungssystem wollte ein teils obligatorisches, kostenloses und nach französischem Muster bürokratisch organisiertes sein, das der Katholischen Kirche ihre Vormacht bestritt.<sup>3</sup> Dieser normative Akt wurde dann ab 1861 auf das vereinigte Land ausgeweitet, nachdem die unterschiedlichen Landesteile allmählich dem vom Hause Savoyen regierten Staat angeschlossen wurden.<sup>4</sup> Das Casati-Gesetz legte unter anderem die obligatorischen Fächer der jeweiligen Studiengänge einheitlich für alle Fakultäten des Königreichs fest und schrieb innerhalb der juristischen Fakultäten den obligatorischen Charakter auch dem „*diritto ecclesiastico*“, also dem

---

<sup>1</sup> Trotz der Notwendigkeit einer thematischen Konzentration kann die Denkschule um *Vincenzo Gioberti* (1801-1852) erwähnt werden, der für italienischen Nationalfrage eine (kon-)föderative Lösung unter Vorsitz des Papstes befürwortete, welche keinen Verzicht des Kirchenoberhauptes auf seine weltlichen Besitzungen bedeutet hätte. Dieser Vorschlag spielte jedoch außerhalb intellektueller Kreise nie eine echte Rolle.

<sup>2</sup> Gesetz vom 13.11.1859, Nr. 3725, ursprüngliche Fassung in: *Gazzetta Piemontese – Giornale ufficiale del Regno*, 18.11.1859, Nr. 285 ff.

<sup>3</sup> Siehe u.a. *Waterkamp, Dietmar*, Vergleichende Erziehungswissenschaft. Ein Lehrbuch, Münster 2006, 54.

<sup>4</sup> Siehe u.a. Art. 8 ff. des „Decreto del Governo delle Romagne“ vom 30.09.1859; Art. 1 ff. des Gesetzes vom 31.07.1859 „sul riordinamento delle Università toscane“.

Kirchenrecht<sup>5</sup>, zu.<sup>6</sup> Des Weiteren wurde im Gesetzestext eine strenge Entsprechung zwischen Lehrfächern und Professuren mit klarem Personalumfang festgelegt<sup>7</sup>, was folglich die Einrichtung von Forschungsgruppen über das Kirchenrecht an allen juristischen Fakultäten des Landes bedeutete.

Im selben Kontext entstand 1873, kurz nach der Einnahme Roms durch den Nationalstaat und die Beendigung des „*potere temporale dei Papi*“, also der weltlichen Herrschaft der Päpste über die Ewige Stadt und ihr Umland, ein weiteres Gesetz<sup>8</sup>, welches alle Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten auflöste. Obwohl die theologischen Fakultäten oft zu den ältesten gehörten, die seit der Gründung diverser Universitäten des Landes Bestand hatten, war es von da an nur innerkirchlich möglich, Theologie zu studieren, lehren und erforschen. Die Entscheidung verlagerte das Studium und die Forschung der Theologie von den wohl multidisziplinär, aber 1873 wohl im „nationalen Sinne“ geprägten Universitäten ausschließlich in die kirchlichen Hochschulen, die wohl vom Staat unberührt blieben<sup>9</sup>.

So wurden also wichtige Rahmenbedingungen für die Entstehung einer Laienkanonistik, bei der natürlich der Bezug auf die Laien *strictu sensu* zu verstehen ist, also als eine von Nichtklerikern betriebene Wissenschaft des Kanonischen Rechts zu verstehen ist. Diese hat sich als juristische Disziplin etabliert unter Einfluss des akademischen Dialogs und der Koexistenz mit der in juristischen Fakultäten betriebenen Erforschung und Lehre der geltenden weltlichen, also der staatlichen sowie der internationalen Rechtsordnung, aber auch historischer Rechtsordnungen, wie beispielsweise des römischen Rechts, die ebenfalls einen festen Platz an diesen Fakultäten hatten und immer noch haben. Parallel führte der Ausschluss der Theologie aus staatlichen Universitäten und ihre Verlagerung in ausschließlich kirchliche Einrichtungen, die lange Zeit nur den Klerus und dessen Anwärter ausbildeten, dazu, dass die theologische Dimension der Kanonistik eher in den Hintergrund rückte.

Diese Rahmenbedingungen aus der Zeit der Entstehung des italienischen Nationalstaates bleiben bis heute grundsätzlich gültig. Dies soll jedoch nicht zur Folgerung führen, dass sich

---

<sup>5</sup> Im heutigen akademischen Gebrauch der italienischen Sprache hat sich der Begriff „*diritto ecclesiastico*“ als Terminus für das Recht des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bzw. Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften herauskristallisiert, während für das Recht der Katholischen Kirche ausschließlich der Begriff „*diritto canonico*“ verwendet wird. Man darf sich aber nicht täuschen, dass die *ratio* des Gesetzgebers von 1859 dieser Abgrenzung gefolgt sei. Vielmehr zeigen die Publikationsverzeichnisse von Professoren des „*diritto ecclesiastico*“ an staatlichen Universitäten zwischen spätem 19. und frühem 20. Jahrhundert auf unmissverständliche Weise, dass die kirchenrechtliche Lehre und Forschung dieser Zeit sowohl das interne Recht der Kirche als auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche umfasste.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 51-53 Gesetz Nr. 3725/1859.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 56 ff. Gesetz Nr. 3725/1859.

<sup>8</sup> Siehe Gesetz vom 26.01.1873, Nr. 1251.

<sup>9</sup> So sah Art. 13 des wohl einseitig erlassenen „Garantiesetzes“ („*Legge delle Guarentigie*“ vom 13.05.1871, Nr. 214) ein Verbot staatlicher Einmischung und Kontrolle über Seminare und kirchliche Hochschuleinrichtungen in Rom und den Suburbikarischen Bistümern vor.

in Italien eine einseitig staatszentrierte (Rechts-)Wissenschaft mit scharfer Abgrenzung vom kirchlichen Bereich etabliert hätte, denn diese Einschätzung würde täuschen. Vielmehr war die nicht marginalisierte, sondern im Gegenteil geförderte Präsenz des Kirchenrechts im juristischen Diskurs des Landes ein Faktor dafür, dass dieser sich in Richtung eines Pluralismus und einer offenen „*laicità*“ („Laizität“) entwickeln konnte, die eine im Folgenden zu schildernde kontextuell-inhaltliche Prämisse der italienischen Laienkanonistik darstellt.

## 2 Kontextuell-inhaltliche Prämisse

Die Laizität italienischer Prägung stellt die eine systemische Voraussetzung für die Entwicklung der Laienkanonistik dar. Mit ihr wird keine scharfe, feindliche Trennung zwischen Staat und Kirche gemeint wie mit der französischen *Laïcité*, sondern eine Haltung der verfassungsstaatlichen Grund- und Wertordnung gegenüber dem Religiösen, die sich durch die Unterscheidung von Staat und Kirche, aber auch durch den Dialog zwischen diesen Sphären und durch den aktiven Schutz der religiösen Dimension seitens der staatlichen Autorität auszeichnet. Diese Haltung lässt sich am besten mit den Worten des italienischen Verfassungsgerichtshofes zusammenfassen: Die *laicità* „impliziert keine Gleichgültigkeit des Staates gegenüber den Religionen, sondern eine Rolle des Staates als Garanten für die Wahrung der Religionsfreiheit in einem Regime des konfessionellen und kulturellen Pluralismus“<sup>10</sup>.

Der Kanonist *Giuseppe Dalla Torre* (1943-2020) konnte somit von einer „axiomatischen Ordnung“ der Verfassung sprechen: Aus dem Verfassungstext von 1947 ergebe sich keine geschlossene, sondern eine offene Rechtsordnung, keine staatszentrierte, sondern eine plurizentrische, keine auf Laizismus, sondern auf eine offene und pluralistische *laicità* gerichtete.<sup>11</sup> Somit sind religiöse Rechtsordnungen nicht nur für den Staat, sondern auch für den wissenschaftlichen Diskurs ein Element, das in der verfassungsgewollten Vielfalt einen ebenbürtigen Platz einnehmen könne. Das Studium und die Forschung über das kanonische Recht als Rechtsordnung der in Italien weit größten Religionsgemeinschaft sind also aus dieser Perspektive nicht nur insofern von Interesse, als diese Rechtsordnung mit der staatlichen in einer Beziehung steht, sondern auch insofern sie von dieser unabhängig, aber zugleich mit ihr ebenbürtig ist.

Diese Unterscheidung zwischen staatlicher und kanonistischer Ordnung bei gegenseitiger Anerkennung findet sich im Art. 7 der Italienischen Verfassung wieder.

(1) Der Staat und die Katholische Kirche sind, jeweils in der eigenen Ordnung, unabhängig und souverän. [Lo Stato e la Chiesa cattolica sono, ciascuno nel proprio ordine, indipendenti e sovrani.]

---

<sup>10</sup> Corte costituzionale, Sentenza Nr. 203 vom 11./12.04.1989, Rn. 4 in diritto.

<sup>11</sup> Vgl. *Dalla Torre, Giuseppe*, Matrimonio e famiglia tra laicità e libertà religiosa, in: *Stato, chiese e pluralismo confessionale* 22 (2018) 1-21, 3.

(2) Ihre Beziehungen werden durch die Lateranverträge geregelt. Änderungen dieser Verträge, die von beiden Seiten akzeptiert werden, bedürfen keines Verfassungsänderungsverfahrens. [I loro rapporti sono regolati dai Patti Lateranensi. Le modificazioni dei Patti, accettate dalle due parti, non richiedono procedimento di revisione costituzionale.]

Während also Abs. 2 die Lateranverträge von 1929 verfassungsrechtlich verankert und die Kirche vor einer einseitigen Veränderung ihrer Rechtsverhältnisse schützt, bedarf Abs. 1 einer grundsätzlichen Betrachtung. Darin wurde vom Verfassungsgeber interessanterweise das Wort „*ordine*“ gewählt, das nicht den sonst üblichen Begriff für das Konzept einer Rechtsordnung darstellt (hierfür wäre das Wort „*ordinamento*“ der einschlägige Terminus gewesen), sondern eher auf den lateinischen „*ordo*“ angespielt. Von „*ordo*“ kennt man im Kirchenrecht vielfältige Bedeutungsdimensionen: Beispielsweise können die besonderen Ausprägungen des Begriffes im Liturgierecht oder hinsichtlich der Lebensstände erwähnt werden, aber ebenso der auch von *Eugenio Corecco* thematisierte *ordo Ecclesiae*<sup>12</sup> oder der *ordo rationis* bei Thomas von Aquin, der eine Hinordnung moralischer Ziele auf die *perfectio humani boni* darstellt, wonach die geordnete Verfolgung dieser moralischen Ziele das menschliche Leben rechtlich normiert.<sup>13</sup>

Hingegen bringt die Wahl des besonderen Worts „*ordine*“ durch den italienischen Verfassungsgeber den umfassenden Charakter von Staat als Kirche als Ordnungen zum Ausdruck: Sie sind beide gleichermaßen souverän und unabhängig, sowohl voneinander als auch von anderen Ordnungen und Mächten. Mit Art. 7 Abs. 1 postuliert also die Italienische Verfassung und erkennt sie an, dass die Art der Souveränität und Unabhängigkeit der Kirche innerhalb ihrer Ordnung dieselbe ist wie die des Staates innerhalb seiner.<sup>14</sup>

Diese mit der „axiomatischen Ordnung der Verfassung“ (so *Dalla Torre*) in Verbindung stehende Pluralität der Rechtsordnungen kann im Wesentlichen auch auf die Reflexion von *Santi Romano* (1875-1947), einem der führenden italienischen Rechtswissenschaftler der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, zurückgeführt werden. Dieser Vordenker des juristischen Institutionalismus führte v.a. in seinem Hauptwerk *L'ordinamento giuridico* (1. Aufl. 1918)<sup>15</sup> aus, dass es eine Pluralität von qualitativ ebenbürtigen Rechtsordnungen gebe, was eine restlose Bejahung der Juridizität nichtstaatlicher Rechtsordnungen bedeute, die Rechtsordnung der Katholischen Kirche explizit eingeschlossen. Romano stellte außerdem fest, dass neben dem alten römischen Grundsatz „*ubi societas, ibi jus*“ auch der Grundsatz „*ubi jus, ibi societas*“ gelte: So könne es keine menschliche Gesellschaft (Institution) geben,

---

<sup>12</sup> Darüber: *Müller, Ludger*, *Ordo Ecclesiae: Theologische Grundlegung und Theologie des kanonischen Rechts* nach *Eugenio Corecco*, in: *AfkKR* 163 (1994) 96-120, 119.

<sup>13</sup> Vgl. *Panero, Marco*, 'Ordo rationis', specificazione morale degli atti umani e regolazioni virtuose, in: *Divus Thomas* 121/3 (2018) 389-394, 390.

<sup>14</sup> Für eine umfassende Thematisierung des Art. 7 ItalVerf und Darstellung der Laizität-Konzeptionen italienischer Rechtsgelehrter: *Forni, Lorenza*, *La laicità nel pensiero dei giuristi italiani: tra tradizione e innovazione*, Milano 2010, insbes. 173 ff.

<sup>15</sup> Die dt. Aufl. erschien 1975 unter dem Titel „Die Rechtsordnung“ herausgegeben von Roman Schur.

die nicht gleichzeitig eine Rechtsordnung sei, und überall, wo es eine Rechtsordnung gebe, sei auch eine Institution.<sup>16</sup> Eine Institution sei nach Romano „ein soziales Wesen, eine Organisation, ein System nicht nur aus Normen und leblosen Elementen, sondern aus Menschen, die dieses tragen und regieren. Die Rechtsordnung (als Institution) ist also etwas Lebendiges, weil es sich ständig ändert, erneuert und entwickelt, aber es bleibt bestehen in seiner kontinuierlichen und dauerhaften Identität“<sup>17</sup>. In Romanos Sicht sei eine solche Definition von Institution und Rechtsordnung auch dazu geeignet, die Kirche als rechtliches Phänomen aufzufassen und sie in ihrer unlösbaren Korrelation zwischen transzendenter, göttlicher „Identität“ und geschichtlicher, menschlicher „Entwicklung“ zu begreifen.<sup>18</sup>

Die Ausführungen Romanos stehen exemplarisch für die herrschende Meinung in der italienischen Rechtswissenschaft, die die Juridizität der kirchlichen Ordnung restlos bejaht und somit eine Vorrangstellung der juristischen Dimension des kanonischen Rechts untermauert. Diese Position Romanos und ihre spätere Aufnahme in den rechtswissenschaftlichen Diskurs Italiens stellen eine inhaltliche Voraussetzung dar, die für die Entfaltung einer italienischen Laienkanonistik nicht unterschätzt werden sollte.

### **3 Die Konzeption des kanonischen Rechts anhand einiger italienischer Kanonisten**

Zur Schilderung der italienischen Laienkanonistik sind unterschiedliche Wege denkbar. In dieser Arbeit werden die konzeptionellen Ansätze einiger italienischer Kanonisten präsentiert, die beispielgebend für die Entwicklung der italienischen Wissenschaft des kanonischen Rechts stehen und der Hervorhebung ausgewählter Standpunkte dienen. Der Übersichtlichkeit wegen werden sie chronologisch dargestellt. Wichtig zu betonen ist außerdem, dass man unter italienischer Laienkanonistik keine einheitlichen Denkschule im „vertikalen“ Sinne versteht, also mit einer oder einigen tonangebenden Figuren, denen wiederum Generationen von sog. Schülern folgen, sondern eher eine verbreitete Entwicklung der Reflexion über das kanonische Recht, die nicht nur Gemeinsamkeiten, sondern auch Differenzen aufweist.

#### **3.1 Arturo Carlo Jemolo: Das Recht als ancilla della giustizia**

*Arturo Carlo Jemolo* (1891-1981) war seinerzeit eine führende Figur des öffentlichen und kanonischen Rechts an staatlichen Universitäten in Italien. Seine Veröffentlichungen

---

<sup>16</sup> Vgl. u.a. *Ripepe, Eugenio*, La teoria dell'ordinamento giuridico: Santi Romano, in: Cappellini, Paolo / Costa, Pietro / Fioravanti, Maurizio / Sordi, Bernardo (Hrsg.), *Il Contributo italiano alla storia del Pensiero. Diritto*, Roma 2012, 475-484, 479 ff. Zur Rezeption des Ansatzes Romanos in die italienische Verfassung von 1947: *Pinelli, Cesare*, La costituzione di Santi Romano e i primi maestri dell'età repubblicana, in: AIC. Rivista telematica giuridica dell'Associazione dei Costituzionalisti 2 (2012) 1-26.

<sup>17</sup> *Romano, Santi*, Frammenti di un dizionario giuridico, Roma 1947, 124.

<sup>18</sup> Vgl. auch *Sacrosantum Concilium*, 2.

verbanden Themen des geltenden und des historischen, sowie des staatlichen und des kirchlichen Rechts: Dem kanonischen Recht sind eine Vielzahl seiner Texte gewidmet, und insbesondere in „*Chiesa e Stato negli ultimi cento anni*“ (1. Aufl. 1948) versuchte er, das Staatskirchenrecht als ausschließlich juristische Disziplin unter Ausschluss politischer und ideologischer Überlegungen einzuordnen.<sup>19</sup> Die Vorrangstellung der Juridizität und die Legalität als Weg zur Gerechtigkeit durch die geschichtliche Realität waren Kernaspekte des Ansatzes Jemolos zum kanonischen Recht. Schon in der frühen Phase seiner Karriere stellte er fest:

„Es gibt [in der Geschichte der Menschheit] Momente, kurze Momente eines intensiven und reichen kollektiven Lebens, Momente der Erhebung, in denen man die höchsten Gipfel der Gerechtigkeit berühren kann über andere Wege als die Legalität: Daher [lässt sich erklären] das scharfe Wort Pauli von Tarsus gegen das Gesetz, gefallen in einer Zeit inbrünstiger messianischer Erwartung. Aber im Alltag, in dem engen Gestrück, das das Gespinnst der Geschichte darstellt, konnte die Gerechtigkeit keine treuere, fleißigere, ergebener Magd finden als die Legalität“<sup>20</sup>.

Damit wird zum einen dargelegt, dass das Juristische („die Legalität“) im Rahmen einer Zweckbestimmung zu konzipieren ist, und zwar als „Magd“ der Gerechtigkeit und zu ihrer Verwirklichung im „engen Gestrück“ des Alltags. So konzipiert sei das Recht unumgänglich auch für die Kirche und in der Kirche, um Gottes Gerechtigkeit in der historischen Realität umzusetzen. Andererseits stellt Jemolo Legalität und Offenbarung, Juristisches und Religiöses nicht als Gegenpole dar, sondern als sich ergänzende „Momente“ der menschlichen Erfahrung, die in unterschiedlicher Weise eine gemeinsame Ausrichtung zur Gerechtigkeit und derer Verwirklichung haben. Der Ansatz Jemolos ist also im Kern ein am Realismus orientierter Ansatz, der das Recht als Konstante der menschlichen Natur sieht und es in den Dienst der Gerechtigkeit stellt. Denn in der menschlichen Geschichte sei die Gerechtigkeit nur durch das Recht, durch eine vollkommene Rechtsordnung realisierbar. Diese konzeptionelle Zuordnung des Rechts als Umsetzung der Gerechtigkeit im Laufe der menschlichen Geschichte zeigt außerdem Parallelen mit der Idee einer Kirche auf, die die Botschaft Christi im Laufe der menschlichen Geschichte verkündet und realisiert. Interessant ist schließlich auch, dass Jemolo den Begriff „Magd“ (ital. „*ancella*“) wählt, der unmittelbar neutestamentliche und marianische Assoziationen hervorruft.

### 3.2 Gaetano Lo Castro und die anthropologische Konzeption des Rechts

Einer jüngeren Generation gehört *Gaetano Lo Castro* (\*1940) an. Er zeichnete sich durch eine anthropologische Konzeption des Rechts aus, die sich gut in der Formel „*ubi homo, ibi jus*“ zusammenfassen lässt. Demzufolge könne der Mensch in all seinen Dimensionen, auch in

<sup>19</sup> Vgl. *Forni*, *La laicità* (Anm. 14), 165 ff.

<sup>20</sup> *Jemolo*, *Arturo Carlo*, *Il nostro tempo e il diritto*, in: *Archivio giuridico "Filippo Serafini"* XII (1932) 129-170, 168 ff. Übers.d.A.

der religiösen Dimension, nicht ohne ein angeborenes Bedürfnis nach Gerechtigkeit und ohne das Recht als Instrument der Gerechtigkeit leben.<sup>21</sup>

Nach Lo Castro sei das Recht weder Herrschaftsinstrument des Normgebers noch Monopol der Rechtsetzungsorgane, sondern ein gemeinsames Gut aller Menschen, die dazu berufen seien, „*secundum jus*“ zu leben, also nach den Anforderungen der Gerechtigkeit und gemäß unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten. Dem Anti-Juridizismus protestantischer Prägung tritt Lo Castro entschieden mit einer Argumentation entgegen, die wie schon bei Jemolo das Recht als unverzichtbares Instrument der Gerechtigkeit sieht:

„Der Irrtum der Denkströmungen, die für eine Kirche ohne Recht plädiert haben, weil es dem menschlichen Verhalten Verpflichtungen auferlegen und die menschliche Freiheit einschränken kann, besteht darin, das Recht nach seiner formalen Eigenschaft (der Verbindlichkeit seiner Vorschriften) zu beurteilen, ohne die das Recht nicht einmal in einem theologischen Horizont gedacht werden kann. Aber das Recht kann nicht kritisiert werden, nur weil es ... Recht ist, oder weil eine Gemeinschaft Recht hat.

[...] Wenig beachtet wurde jedoch [durch diese Denkströmungen], dass die Aufgabe des Rechts im menschlichen Horizont - in den alle menschlichen Bedürfnisse, geistige und materielle, projiziert werden - darin besteht, der Gerechtigkeit nachzugehen, damit es selbst gerecht ist; und dass die gewaltigen Probleme, die das Recht aufwirft, in erster Linie die Gerechtigkeit betreffen [...] und dass erst im Lichte dessen zu prüfen sein wird, ob der normative Komplex oder die einzelnen normativen Vorschriften, mit denen die Gesellschaft ausgestattet ist, für ihren Zweck geeignet sind.

Denn ohne das Recht bleibt die Gerechtigkeit ein abstrakter Begriff, der keinen Einfluss auf das Leben der Menschen und die Gesellschaft, in der sie leben und agieren, hat. Andererseits bleibt das Recht ohne den notwendigen Bezug zur Gerechtigkeit wie ein starker, aber blinder und orientierungsloser Krieger, der nur wilde Schläge austeilen kann, ohne zu wissen, für wen und wofür er kämpft, und ohne das Ziel, für das er kämpft, beurteilen zu können.“<sup>22</sup>

Diese Idee einer anthropologischen Konzeption des Rechts scheint kompatibel mit den Funktionsnotwendigkeiten einer an geistlichen Zielen orientierten Gesellschaft zu sein. Denn, so Lo Castro, man könne nicht das rechtliche Leben und die rechtliche Dimension der Kirche verstehen, wenn man die Rolle übersehe, die der Wille Gottes sowie das Verhältnis zwischen Gott, dem Menschen und dessen moralischen Gewissen in der Kirche spielten.<sup>23</sup> Die Kirche als neues Volk Gottes, und jeder Christ in ihr, könnten nur nach Gerechtigkeit leben und ihre

---

<sup>21</sup> Errázuriz, Carlos José, Sul concetto di diritto nel pensiero di Gaetano Lo Castro, in: *Ius Ecclesiae* XXIV (2012) 555-564, 562.

<sup>22</sup> Lo Castro, Gaetano, La Chiesa, il diritto e la giustizia, in: *Jus* 3 (2019) 81-99, 98 f. Übers.d.A.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 81-99, 91.

Erlösungsfunktion erfüllen, wenn sie Gottes Gesetz folgen und seine Gebote halten. Gott forme also die rechtliche Erfahrung des christlichen Volkes und verleihe ihr Vitalität.<sup>24</sup>

Wie erwähnt polemisiert Lo Castro mit dem Anti-Juridismus protestantischer Prägung. Dazu zählt er explizit die Thesen Rudolf Sohms<sup>25</sup>, lehnt aber auch die in „An den christlichen Adel deutscher Nation“ (1520) zum Vorschein kommende anti-juridische Auffassung von Martin Luther entschieden ab.<sup>26</sup>

### 3.3 Andrea Bettetini und Ombretta Fumagalli Carulli: Das Recht in der Kirche als Instrument der *responsabilità e fedeltà*

Die Mailänder Kanonisten *Andrea Bettetini* (\*1963) und *Ombretta Fumagalli Carulli* (1944-2021) konnten kurz vor ihrem Tod einen umfassenden konzeptionellen Ansatz zu den Grundsätzen des kanonischen Rechts darlegen. Dieser weist interessante Analogien zum Werk Gaetano Lo Castros auf und dennoch geht die Reflexion in vielen Punkten darüber hinaus.

Bettetini und Fumagalli Carulli beobachten ein „typisch katholisches“ Vertrauen in die Rationalität der Rechtsnorm, die gleichzeitig Folge und Regel der menschlichen Freiheit sei, sowie in die Vereinbarkeit von Rechtsnorm und Mysterium der Kirche.<sup>27</sup> „Um die Kompatibilität des Rechts mit dem Wesen der Kirche zu begründen, und das Recht als das den Leib Christi strukturierende Element zu verstehen“, heben die beiden Kanonisten die Bedeutung des Rechts als „Verantwortlichkeit und Treue“ (*responsabilità e fedeltà*) hervor, also des Rechts als „Modalität, damit die Kirche sich selbst und jeder Gläubige ihr treu bleiben kann“. Denn die Kirche könne nur dem Seelenheil dienen, wenn sie in ihrer Verfassung, ihren Dogmen und ihrer Moral christustreu sei: Nur so werde sie „*non habentem maculam aut rugam aut aliquid eiusmodi, sed sancta et immaculata*“<sup>28</sup> sein können.<sup>29</sup>

Den Zusammenhang zwischen Kanonischem Recht und Gerechtigkeit präzisieren die beiden Kanonisten mit der Darlegung eines „zweifachen Erfordernisses der Gerechtigkeit“ in der Kirche:

„Gerechtigkeit gegenüber Gott, der die Kirche gestiftet hat, und sie in seinem Wort nach dem Ratschluss des Vaters<sup>30</sup> bewahrt; Gerechtigkeit gegenüber den Menschen, zu deren Gunsten die Kirche gestiftet worden ist und die das Recht haben, mit ihr in

<sup>24</sup> Vgl. ebd., 81-99, 92.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., 81-99, 84 ff.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., 81-99, 82 f., insbes. für eine ausführliche Kritik Lo Castros an Martin Luther die Fn. 4.

<sup>27</sup> Vgl. *Bettetini, Andrea / Fumagalli Carulli, Ombretta*, *Il diritto canonico: perché?*, in: *Jus 3* (2019) 63-80, 64. Siehe auch: *Johannes Paulus II.*, *Fides et ratio*, 1998, Nr. 25; *ders.*, *Veritatis splendor*, 1993, Nr. 17.

<sup>28</sup> Eph. 5,27.

<sup>29</sup> Vgl. *Bettetini / Fumagalli Carulli*, *Il diritto canonico* (Anm. 27), 63-80, 71.

<sup>30</sup> Vgl. KKK Nr. 759.

eine Beziehung zu treten gemäß dem, was sie [die Kirche] nach göttlicher Stiftung wahrlich ist“<sup>31</sup>.

Deswegen sei die Kirche dazu berufen, den Erfordernissen der Gerechtigkeit, die Gott selbst in des Menschen Herz gelegt habe und nach denen sich jeder Mensch sehne, Form und historische Konkretheit zu geben. Wenn man in der Kirche diese Erfordernisse umsetze und nach Gerechtigkeit suche, dann verwirkliche sich im „Schon-und-Noch-nicht“ die Kirche in ihrer untrennbar zweifachen, göttlichen wie menschlichen Dimension. Eine Kirche, die ihre strukturierte und menschliche Dimension (und somit das Juristische) ablehnte, wäre nicht in der Lage, Vermittlerin (it. *viatico*) einer überirdischen Botschaft zu werden, und wäre schließlich nicht die von Christus gewollte und gestiftete Kirche.<sup>32</sup>

Dem zweifachen Gerechtigkeitserfordernis entspreche ein ebenfalls zweifacher Zweck des Rechts in der Kirche. Einerseits solle das Recht dazu beizutragen, dass die Struktur der Kirche ihrer Natur entspreche, dass sie also wahrlich eine Gemeinschaft (it.: *comunione*) jedes Gläubigen mit dem Dreifaltigen Gott sei, die in eine Gemeinschaft der Gläubigen untereinander einfließe und diese zu einem Volk sammle, das eine essenzielle sichtbare und soziale Dimension habe. Damit werde der Grundsatz von Irenäus verwirklicht: „*de unitate Patris et Filii et Spiritus Sancti plebs adunata*“<sup>33 34</sup>.

Andererseits sei auch Zweck des Rechts in der Kirche, die Stellung des Menschen *in ecclesia* so zu regeln, dass jeder seine Berufung gemäß der Gerechtigkeit leben und Glied des Leibes Christi sein könne auf die Weise, zu der Zeit und an dem Ort, die Gott selbst gewollt habe. Damit, also durch das Recht, würden die Rechte und der Raum der Selbstständigkeit jedes Gläubigen gewahrt und gleichzeitig die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten bestimmt.<sup>35</sup>

Das kanonische Recht und die kanonistische (Rechts-)Wissenschaft könnten sich außerdem nach dieser Konzeption mit wissenschaftlicher und methodologischer Stringenz entwickeln, sofern sie Festlegungen trafen, die mit Erfordernissen der göttlichen Stiftung der Kirche als Gottesvolk übereinstimmen.<sup>36</sup> Die göttliche Stiftung der Kirche stelle aber nach Fumagalli Carulli und Bettetini nicht vornehmlich eine Schranke für die Entwicklung der Kanonistik dar, sondern fülle diese vielmehr mit einer inhaltlichen Aufgabe. Denn dem kanonischen Recht komme es zu, einerseits den Menschen die Gerechtigkeit sowohl im Verhältnis zu kirchlichen Strukturen als auch untereinander zu garantieren, und andererseits der kirchlichen Autorität

<sup>31</sup> Bettetini / Fumagalli Carulli, *Il diritto canonico* (Anm. 27), 63-80, 71 f. Übers.d.A.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., 63-80, 72.

<sup>33</sup> Adv. Haer. III, 24, 1: PG 7, 966 B.

<sup>34</sup> Vgl. Bettetini / Fumagalli Carulli, *Il diritto canonico* (Anm. 27), 63-80, 77. So ebenfalls: *Johannes Paulus II.*, Discorso ai Cardinali, alla Curia e alla Prelatura Romana del 20 dicembre 1990, in: *L'Osservatore Romano* (it. Fassg.) vom 21.12.1990, 4.

<sup>35</sup> Vgl. Bettetini / Fumagalli Carulli, *Il diritto canonico* (Anm. 27), 63-80, 77.

<sup>36</sup> Vgl. ebd.

zu helfen, mittels der Technik des Rechts Methoden zum Schutze der Autonomie und der Würde jedes Getauften anzuwenden.<sup>37</sup>

Zu diesem Schluss kommend stimmen Fumagalli Carulli und Bettettini der Feststellung Lo Castros zu, wonach ein derartig konzipiertes kanonisches Recht „eine spezielle und essenzielle Form der Umsetzung des Plans Gottes für den Menschen“ sei.<sup>38</sup> Im Zusammenspiel von *fides* und *ratio* sei also die Norm des kanonischen Rechts mehr als ein vom Glauben her auferlegter Befehl,<sup>39</sup> denn sie sei, obwohl sie sich auf theologischer Ebene bewege, indem sie die Übereinstimmung mit dem göttlichen Recht suche und auf eine immer größere Teilhabe an Gottes Gerechtigkeit ausgerichtet sei, vielmehr ein Werk der Vernunft (it. *atto della ragione*). Die kanonische Norm sei nicht nur etwas Rationales im weiten Sinne, insofern sie mit der *ratio divina* zusammenhänge, sondern auch insofern sie der menschlichen, geschichtlichen Realität angemessen sei, also insofern sie der Wahrheit der Kirche und dem in der Kirche als Glied des Leibes Christi lebenden Menschen entspreche.<sup>40</sup>

Im Ergebnis schließen sich auch Fumagalli Carulli und Bettettini einer dezidierten Kritik des Anti-Juridismus in der Betrachtung des Kirchenrechts an. Während Lo Castro diese Position eher in ihrer lutherischen Prägung bemängelte, lehnen die beiden Mailänder Autoren auch den Anti-Juridismus in außer- wie innerkirchlichen Bewegungen nach dem Zweiten Vatikanum ab. Denn er sei mehr eine ekklesiologische als eine juristische Polemik, die auf Basis einer zweifach kritikwürdigen (Miss-)Interpretation betrieben werde: Zum einen aus einer theologischen Vision eines radikal spirituellen und ausschließlich charismatischen Christentums, zum anderen aus einem ausschließlich positivistischen Rechtsverständnis in der Struktur der kanonistischen Ordnung.<sup>41</sup>

### 3.4 Geraldina Boni und das Recht als konstitutives Element des *mysterium Ecclesiae*

Zum Schluss dieser exemplarischen Präsentation italienischer Laienkanonisten darf die bolognesische Ordinaria *Geraldina Boni* (\*1964) erwähnt werden, die seit 2011 auch Konsultorin des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte ist.<sup>42</sup>

Boni plädiert in ihren Ausführungen für ein „technisch korrektes Recht“, das zusammen mit einer juristischen Wissenschaft unumgänglich dafür sei, dass die Wahrheit die

<sup>37</sup> Vgl. ebd., 63-80, 78.

<sup>38</sup> *Lo Castro, Gaetano*, *Il mistero del diritto*, Vol. I, Torino 1997, 107.

<sup>39</sup> Vgl. *Ordinatio fidei* nach *Corecco, Eugenio*, «*Ordinatio rationis*» o «*ordinatio fidei*»? *Appunti sulla definizione della legge canonica*, in: *Strumento Internazionale per un Lavoro Teologico: Communio* 36 (1977) 48-69, 50 ff.; nun in: *ders.*, *Ius et Communio. Scritti di diritto canonico*, Hg. v. Graziano Borgonovo / Arturo Cattaneo, Casale Monferrato 1997, Bd. I, 135-156.

<sup>40</sup> Vgl. *Bettetini / Fumagalli Carulli*, *Il diritto canonico* (Anm. 27), 63-80, 78.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., 63-80, 67 f.

<sup>42</sup> Nun wohl in „Dikasterium“ unbenannt gemäß der Ap. Konstitution „*Praedicate Evangelium*“ vom 19.03.2022.

interpersonellen Verhältnisse präge. Das Streben nach Angemessenheit und Harmonie des geltenden Rechts in einer sachgerechten und gut ausgerichteten Form sei ein Erfordernis der Gerechtigkeit, das mit *recta ratio* in die einzelnen Normen gegossen werde und aus diesen ausstrahlen solle. Der *rigor iuris* finde, wenn er nicht verzerrt werde, seine Vollendung und Veredelung in der *carità* und der Barmherzigkeit.<sup>43</sup>

Diese allgemeine Relation zwischen Recht und Gerechtigkeit, aber auch zwischen Recht und Vernunft, Liebe und Barmherzigkeit sei mit Bezug auf das *ius Ecclesiae* von noch größerer Bedeutung. Für Boni sei außerdem eine intrinsische Juridizität der kirchlichen Wirklichkeit festzustellen. Das Recht sei nicht bloß das Legale, sondern betreffe vielmehr ein wichtiges und konstitutives Element des *mysterium Ecclesiae*: Ohne Recht wäre die Kirche ihrer juristischen Rationalität und institutionellen Festigkeit entblößt, also derjenigen Elemente, die ihr im Laufe der Geschichte – wohl nicht ohne Widersprüche – die Autonomie von diversen Mächten, die universelle Ausrichtung und die zeitliche Beständigkeit garantiert hätten.<sup>44</sup> Die Ablehnung des Rechts als konstitutives Element des *mysterium Ecclesiae* und die Annahme eines antijuristischen Ansatzes würden also die Kirche in ihrer Existenz betreffen, wie Boni auch mit Bezug auf Tendenzen und Missstände der Gegenwart zu erläutern versucht.<sup>45</sup>

Des Weiteren sei nach Boni der anthropologische Grundsatz „*hominum causa omne ius constitutum est*“ zu betonen, der auch die Unverzichtbarkeit der juristischen Dimension in der Kirche erkläre. Für die bolognesische Ordinaria seien Missstände und Missverständnisse um das kanonische Recht auch auf eine inzwischen beiderseits gewachsene „tödliche Entfremdung“ des *ius Ecclesiae* von der weltlichen Jurisprudenz zurückzuführen, während eine ungeteilte Rechtswissenschaft als *iusti atque iniusti scientia*<sup>46</sup> jahrhundertlang einen Antrieb von außerordentlicher Stärke und den idealen Humus für die Interdisziplinarität dargestellt habe. Kirchliches und weltliches Recht seien wohl voneinander zu unterscheiden, aber in erster Linie dem *unum ius* und einer fundamentalen und einheitlichen Idee von Recht und Gerechtigkeit (*ius quia iustum*) zuzuordnen.<sup>47</sup> Innerhalb dieser konzeptionellen

<sup>43</sup> Vgl. Boni, *Geraldina*, Qualche riflessione sull'ambito e travagliato connubio tra scienza canonistica e scienza teologica, in: *Ius Canonicum* 61 (2021) 9-41, 21.

<sup>44</sup> Vgl. ebd., 9-41, 35.

<sup>45</sup> Das Thema wurde von der Autorin in letzter Zeit mehrfach aufgegriffen. *Ex multis: Boni, Geraldina*, Il dicastero 'promotore, garante e interprete del diritto nella Chiesa': per una valorizzazione dei consultori, in: *Studi sul diritto del governo e dell'organizzazione della Chiesa in onore di Mons. Juan Ignacio Arrieta*, Venedig 2021, 429-451; *dies.*, La recente attività normativa ecclesiale: *finis terrae* per lo *ius canonicum*? Per una valorizzazione del ruolo del Pontificio Consiglio per i testi legislativi e della scienza giuridica nella Chiesa, Modena 2021, hier insbes. S. 265 ff.

<sup>46</sup> Vgl. *Domitius Ulpianus*, *Digesta* 1,1,10,2. Wohlgermerkt definierte der vollständige Satz Ulpians die Rechtswissenschaft folgendermaßen: „*Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia*“. Sein gleichzeitiger Bezug sowohl auf die *res divinae* als auch auf die *res humanae* kann im Einklang mit dem hier geschilderten Ansatz Geraldina Bonis gesehen werden.

<sup>47</sup> Vgl. Boni, Qualche riflessione (Anm. 43), 9-41, 19. Vgl. auch: *Condorelli, Orazio*, A proposito di diritto canonico e culture giuridiche. Nel centenario del *Codex Iuris Canonici* del 1917, in: *Ius Ecclesiae* XXXII (2020) 741-762, 751.

Einordnung haben die Gläubigen Boni zufolge ein Recht, „von dem nicht abgewichen werden darf“, und das darauf gerichtet ist, dass die Kirche über eine sichere, klar formulierte und technisch einwandfreie Rechtsordnung verfüge, die in sich kohärent sei und auf geeignete Weise promulgiert und veröffentlicht werden soll.<sup>48</sup>

## 4 Fazit: Wichtige Gemeinsamkeiten einer vielgestaltigen Denkweise

Aus diesen exemplarischen Ausführungen lassen sich einige wichtige Aspekte erkennen, die den Generationen von Gelehrten und den verschiedenen Denkrichtungen gemeinsam sind. Alle erwähnten Autoren heben die anthropologische Notwendigkeit des Rechts hervor und somit auch, dass die juristische Dimension, in der die Kirche lebt, dem menschlichen Wesen selbst inhärent ist. Ebenfalls deutlich akzentuiert ist der Bezug auf die Gerechtigkeit und die Vorstellung des Rechts als deren Ausdruck, eine Vorstellung, die für eine gemeinsame Grundlegung des kirchlichen und des weltlichen Rechts durchaus tragfähig erscheint.

Mit diesen Konzeptionen hängt die von ihnen allen geteilte Kritik und Ablehnung des Anti-Juridismus unterschiedlicher Prägung (auch wenn dieser von innerkatholischer Seite kommt) zusammen, denn die Ansätze italienischer Autoren werden durch ein Verständnis des Rechts in der Kirche getragen, das dieses nicht bloß als Technik, sondern vielmehr als Wissenschaft und damit als Verwirklichung der mit der *fides* im Dialog stehenden (*humana*) *ratio* begreift. Über die Notwendigkeit der Gerechtigkeit und deren Verfolgung wird aber in konsequenter Weise gesehen, dass das Recht in der Kirche auch in Verbindung mit der *divina ratio* steht. Die göttliche Stiftung der Kirche ist außerdem für die rechtliche Dimension relevant, weil das Recht als Instrument dafür angesehen wird, dass die Kirche fortbesteht und in ihrer Organisation und im Verhältnis zwischen Gläubigen und Autorität sowie der Gläubigen untereinander eben dieser göttlichen Stiftung treu bleibt.

Interessant ist schließlich der italienische Ansatz einer breiten Akzeptanz und restlosen Bejahung der vollen Juridizität kirchlichen Rechts auch durch Wissenschaftler und Rechtsgelehrte, die sich außerhalb der Kirche befinden und definieren. Der erwähnte Gedanke eines nicht-staatzentrierten Pluralismus der Rechtsordnungen könnte zu einer provokativ formulierten Frage führen: Behandelt der italienische rechtswissenschaftliche Ansatz das kanonische Recht so, *etsi Deus daretur* (als ob es Gott gäbe)? Auf diese Frage hätten die erwähnten Wissenschaftler mit Sicherheit recht unterschiedliche Antworten gegeben, denn im Kern ist die italienische Laienkanonistik keine einheitliche Denkschule mit dazugehörigen Postulaten, sondern eine vielgestaltige Herangehensweise mit vielen, wichtigen Gemeinsamkeiten.

---

<sup>48</sup> Vgl. *Boni*, *Qualche riflessione* (Anm. 43), 9-41, 11. Vgl. auch: *dies.*, *La recente attività normativa ecclesiale* (Anm. 45), S. 267; *Torfs, Rik*, *La rilevanza giuridica del diritto canonico*, *Concilium* 5/2016 (ital. Fassg.), 50-58, 57.